

**Nichtamtliche Begründung zum
Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
in der Ökumene
(Ökumenegesetz der EKD – ÖG-EKD)**

Begründung zum Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts
vom 9. November 2011

I. Allgemeines

Nachdem die Synode der EKD im November 2010 ein gemeinsames Pfarrdienstgesetz für die Gliedkirchen der EKD beschlossen hat, sind zahlreiche weitere dienstrechtliche Vorschriften an diese neue „Leitwährung“ des kirchlichen Dienstrechts anzupassen. Des Weiteren sind die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und weitere Änderungen des Bundesbeamtenrechts, deren Aufnahme in das kirchliche Dienstrecht wegen der Arbeit am Pfarrdienstgesetz zurück gestellt worden war, nachzuvollziehen. Im November 2010 waren der EKD-Synode nur wenige unaufschiebbare Änderungen des Beamtenrechts zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Im Übrigen sind verfahrensrechtliche Bestimmungen aus den Dienstrechtsgesetzen zu entfernen, nachdem das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in Kraft getreten ist. Es soll in Zukunft für alle Verwaltungstätigkeiten nach dem Kirchenbeamtenengesetz unmittelbar Anwendung finden, sofern die Gliedkirchen nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.

Soweit es sich um kirchenspezifische Sachverhalte handelt, erfolgt eine Angleichung des Kirchenbeamtenengesetzes an das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD), sind beamtenrechtliche Grundlagen betroffen, erfolgt eine Angleichung des Kirchenbeamtenengesetzes an das Bundesbeamtenengesetz (BBG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Ila. Zu Artikel 1 (...)

Ilb. Zu Artikel 2 (...)

Ilc. Zu Artikel 3 (...)

Ild. Zu Artikel 4

Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

Zur Überschrift

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene erhält die Kurzbezeichnung „Ökumenegesetz der EKD“ sowie die Abkürzung „ÖG-EKD“.

Zu § 8

Das Bundesbesoldungsgesetz und einige Landesbesoldungsgesetze haben das Besoldungsdienstalter durch die Erfahrungszeit ersetzt, da die bisherige Regelung des Besoldungsdienstalters wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung als europarechtswidrig einzustufen ist. Dies muss hier nachvollzogen werden.

Zu § 16

Folgeänderung zur Änderung des § 17.

Zu § 17

Es ist beabsichtigt, künftig Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit zu begründen, wenn es nicht möglich ist, zwischen der Auslandsgemeinde und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Anstellungsverhältnis nach Absatz 1 zu begründen, weil die Gemeinde keine ausreichende rechtliche Verfassung

hat. Es bleibt weiterhin möglich, nach Absatz 3 ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu begründen. Dies kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn Diakoninnen und Diakone, die in manchen Gliedkirchen im Kirchenbeamtenverhältnis stehen, einen solchen Auslandsdienst versehen.

Im Übrigen wird der Begriff der „mangelnden Gedeihlichkeit des Wirkens“ entsprechend der Begrifflichkeit in § 80 Absatz 1 PfdG.EKD durch „nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt. Da es im Einzelfall angezeigt sein kann, eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten unverzüglich aus der Auslandsgemeinde abziehen, die freistellende Gliedkirche dann aber evtl. keine direkt anschließende Beschäftigungsmöglichkeit in ihrem Bereich sieht, kann eine vorübergehende Beschäftigung im Bereich der EKD erfolgen, ohne dass dies die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung grundsätzlich einschränkt.

Zu § 18

Folgeänderung zur Änderung des § 17.

Ile. Zu Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es erforderlich, dass das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der EKD in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen kann.

Ilf. Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen des Disziplinargesetzes, die aufgrund der Neuregelung des Pfarrdienstrechts überarbeitet wurden. Diese neuen Regelungen in den §§ 9 und 22 DG.EKD können für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirchen erst in Kraft treten, wenn das gemeinsame Pfarrdienstgesetz für sie Geltung erlangt, während sie für die Kirchenbeamtinnen und -beamten sofort in Kraft treten.